

**Konzept der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden
des Bundes und der Länder**

zur

Bußgeldzumessung in Verfahren gegen Unternehmen

Telefon 06131 208 2449

poststelle@datenschutz.rlp.de

I. Einleitung

Am 25. Mai 2018 hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) in seiner ersten Plenarsitzung entsprechend seiner Aufgabe in Art. 70 Abs. 1 Buchst. k) DS-GVO die Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 03.10.2017 (WP 253) bestätigt. Diese legen insbesondere die einheitliche Auslegung der Bestimmungen von Art. 83 DS-GVO fest und umreißen ein einheitliches Konzept zu den Grundsätzen bei der Festsetzung von Geldbußen. Die Leitlinien sind jedoch nicht erschöpfend und die Konkretisierung der Festsetzungsmethodik bleibt späteren Leitlinien des EDSA vorbehalten.

Das Konzept betrifft die Bußgeldzumessung in Verfahren gegen Unternehmen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Es findet insbesondere keine Anwendung auf Geldbußen gegen Vereine oder natürliche Personen außerhalb ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Das Konzept ist auch weder für grenzüberschreitende Fälle noch für andere Datenschutzaufsichtsbehörden der EU bindend. Ferner entfaltet es keine Bindung hinsichtlich der Festlegung von Geldbußen durch Gerichte.

Vorsitz 2019

Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die
Informationsfreiheit Rheinland-
Pfalz

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon 06131 208 2449

Telefax 06131 208 2497

poststelle@datenschutz.rlp.de

www.datenschutz.rlp.de

Die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder können jederzeit eine Aufhebung, Änderung oder Erweiterung ihres Konzepts mit Wirkung für die Zukunft beschließen. Das Konzept verliert zudem seine Gültigkeit, sobald der EDSA seine abschließenden Leitlinien zur Methodik der Festsetzung von Geldbußen erlassen hat.

II. Bußgeldkonzept

Die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind der Auffassung, dass in einem modernen Unternehmenssanktionsrecht mit erheblichen maximalen Bußgeldbeträgen, das sich zugleich an eine Vielfalt unterschiedlich großer Unternehmen richtet, der Umsatz eines Unternehmens eine geeignete, sachgerechte und faire Anknüpfung zur Sicherstellung der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung darstellt.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Bußgeldzumessung in Verfahren gegen Unternehmen in fünf Schritten. Zunächst wird das betroffene Unternehmen einer Größenklasse zugeordnet (1.), danach wird der mittlere Jahresumsatz der jeweiligen Untergruppe der Größenklasse bestimmt (2.), dann ein wirtschaftlicher Grundwert ermittelt (3.), dieser Grundwert mittels eines von der Schwere der Tatumstände abhängigen Faktors multipliziert (4.) und abschließend der unter 4. ermittelte Wert anhand täterbezogener und sonstiger noch nicht berücksichtigter Umstände angepasst (5.).

Dieses Verfahren garantiert eine nachvollziehbare, transparente und einzelfallgerechte Form der Bußgeldzumessung.

1. Kategorisierung der Unternehmen nach Größenklassen

Das betroffene Unternehmen wird anhand seiner Größe einer von vier Größenklassen (A bis D) zugeordnet (Tabelle 1).

Die Größenklassen richten sich nach dem gesamten weltweit erzielten Vorjahresumsatz der Unternehmen (vgl. Art. 83 Abs. 4 bis 6 DS-GVO) und sind unterteilt in Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Großunternehmen. Es gilt gemäß dem Erwägungsgrund 150 der DS-GVO der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV (sog. funktionaler Unternehmensbegriff).

Die Größeneinordnung der KMU orientiert sich hinsichtlich des Vorjahresumsatzes grundsätzlich an der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG).

Die Größenklassen werden zur konkreteren Einordnung der Unternehmen nochmals in Untergruppen unterteilt (A.I bis A.III, B.I bis B.III, C.I bis C.VII, D.I bis D.VII).

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)			Großunternehmen
A	B	C	D
Kleinst-	Kleine Unter-	Mittlere Unter-	

unternehmen:		nehmen:		nehmen:			
Jahresumsatz bis 2 Mio. €		Jahresumsatz über 2 Mio. € bis 10 Mio. €		Jahresumsatz über 10 bis 50 Mio. €		Jahresumsatz über 50 Mio €	
A.I	Jahres- um-satz bis 700.000 €	B.I	Jahres- um-satz über 2 Mio. € bis 5 Mio. €	C.I	Jahres- umsatz über 10 Mio. € bis 12,5 Mio. €	D.I	Jahresumsatz über 50 Mio. € bis 75 Mio. €
A.II	Jahres- um-satz über 700.000 € bis 1,4 Mio. €	B.II	Jahres- um-satz über 5 Mio. € bis 7,5 Mio. €	C.II	Jahres- umsatz über 12,5 Mi- o. € bis 15 Mio. €	D.II	Jahresumsatz über 75 Mio. € bis 100 Mio. €
A.III	Jahres- um-satz über 1,4 Mio. € bis 2 Mio. €	B.III	Jahres- umsatz über 7,5 Mio. € bis 10 Mio. €	C.III	Jahres- umsatz über 15 Mio. € bis 20 Mio. €	D.III	Jahresumsatz über 100 Mio. € bis 200 Mio. €
				C.IV	Jahres- umsatz über 20 Mio. € bis 25	D.IV	Jahresumsatz über 200 Mio. € bis 300 Mio. €

		Mio. €		
	C.V	Jahresumsatz über 25 Mio. € bis 30 Mio. €	D.V	Jahresumsatz über 300 Mio. € bis 400 Mio. €
	C.VI	Jahresumsatz über 30 Mio. € bis 40 Mio. €	D.VI	Jahresumsatz über 400 Mio. € bis 500 Mio. €
	C.VII	Jahresumsatz über 40 Mio. € bis 50 Mio. €	D.VII	Jahresumsatz über 500 Mio. €

(Tabelle 1)

2. Bestimmung des mittleren Jahresumsatzes der jeweiligen Untergruppe der Größenklasse

Dann wird der mittlere Jahresumsatz der Untergruppe, in die das Unternehmen eingeordnet wurde, bestimmt (Tabelle 2). Dieser Schritt dient der Veranschaulichung der darauf aufbauenden Ermittlung des wirtschaftlichen Grundwertes (3.).

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)						Großunternehmen	
A		B		C		D	
A.I	350.000 €	B.I	3, 5 Mio. €	C.I	11,25 Mio. €	D.I	62,5 Mio. €
A.II	1.050.00 0 €	B.II	6,25 Mio. €	C.II	13,75 Mio. €	D.II	87,5 Mio. €
A.III	1,7 Mio. €	B.III	8,75 Mio. €	C.III	17,5 Mio. €	D.III	150 Mio. €
				C.IV	22,5 Mio. €	D.IV	250 Mio. €
				C.V	27,5 Mio. €	D.V	350 Mio. €
				C.VI	35 Mio. €	D.VI	450 Mio. €
				C.VI I	45 Mio. €	D.VI I	konkreter Jahresum- satz*

(Tabelle 2)

* Ab einem jährlichen Umsatz von über 500 Mio. € ist der prozentuale Bußgeldrahmen von 2 % bzw. 4 % des jährlichen Umsatzes als Höchstgrenze zugrunde zu legen, sodass beim jeweiligen Unternehmen eine Berechnung anhand des konkreten Umsatzes erfolgt.

3. Ermittlung des wirtschaftlichen Grundwertes

Für die Festsetzung des wirtschaftlichen Grundwertes wird der mittlere Jahresumsatz der Untergruppe, in die das Unternehmen eingeordnet wurde, durch 360 (Tage) geteilt und so ein durchschnittlicher, auf die Vorkommastelle aufgerundeter Tagessatz errechnet (Tabelle 3).

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)						Großunternehmen	
A		B		C		D	
A.I	972 €	B.I	9.722 €	C.I	31.250 €	D.I	173.611 €
A.II	2.917 €	B.II	17.361 €	C.II	38.194 €	D.II	243.056 €
A.III	4.722 €	B.III	24.306 €	C.III	48.611 €	D.III	416.667 €
				C.IV	62.500 €	D.IV	694.444 €
				C.V	76.389 €	D.V	972.222 €
				C.VI	97.222 €	D.VI	1,25 Mio. €
				C.VI I	125.000 €	D.VI I	konkreter Tagessatz*

(Tabelle 3)

* Ab einem jährlichen Umsatz von über 500 Mio. € ist der prozentuale Bußgeldrahmen von 2 % bzw. 4 % des jährlichen Umsatzes als Höchstgrenze zugrunde zu legen, sodass beim jeweiligen Unternehmen eine Berechnung anhand des konkreten Umsatzes erfolgt.

4. Multiplikation des Grundwertes nach Schweregrad der Tat

Danach erfolgt anhand der konkreten tatbezogenen Umstände des Einzelfalls (vgl. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO) eine Einordnung des Schweregrads der Tat in leicht, mittel, schwer oder sehr schwer.

Hierfür werden gemäß der nachstehenden Tabelle 4 unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls anhand des Kriterienkatalogs des Art. 83 Abs. 2 DS-GVO der Schweregrad des Tatvorwurfs und der jeweilige Faktor ermittelt, mit dem der Grundwert multipliziert wird. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Bußgeldrahmen sind dabei für formelle (Art. 83 Abs. 4 DS-GVO) und materielle (Art. 83 Abs. 5, 6 DS-GVO) Verstöße

jeweils unterschiedliche Faktoren zu wählen. Bei der Wahl des Multiplikationsfaktors einer sehr schweren Tat ist zu beachten, dass der einzel-fallbezogene Bußgeldrahmen nicht überschritten wird.

Schweregrad der Tat	Faktor für formelle Verstöße gemäß Art. 83 Abs. 4 DS-GVO	Faktor für materielle Verstöße gemäß § 83 Abs. 5, 6 DS-GVO
Leicht	1 bis 2	1 bis 4
Mittel	2 bis 4	4 bis 8
Schwer	4 bis 6	8 bis 12
Sehr Schwer	6 <	12 <

(Tabelle 4)

5. Anpassung des Grundwertes anhand aller sonstigen für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände

Der unter 4. errechnete Betrag wird anhand aller für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände angepasst, soweit diese noch nicht unter 4. berücksichtigt wurden. Hierzu zählen insbesondere sämtliche täterbezogenen Umstände (vgl. Kriterienkatalog des Art. 83 Abs. 2 DS-GVO) sowie sonstige Umstände, wie z.B. eine lange Verfahrensdauer oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens.